

Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten
der Stadt Niddatal

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 27. Juli 2005 (GVBl. I S. 574) und dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal in ihrer Sitzung am 11.08.2008 nachstehende Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 Nr. c erhält folgende Fassung:

Hortbetreuung:

Betreut werden Schulkinder bis zum Ende des zweiten Schulbesuchsjahres.

Artikel 2

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt für das 1. Kind einer Familie oder allein erziehenden Person für die Betreuungsart

	wöchentliche Betreuungszeit	Benutzungsgebühr ohne Verpflegungsentgelt
	in Std.	in Euro
A. Kindergartenbetreuung bis zum letzten Jahr vor der Einschulung		
Ganztagsbetreuung vormittags und nachmittags	40,0 Std.	100,00 €
Erweiterte Ganztagsbetreuung über die Mittagszeit	47,5 Std.	135,00 €

A 1 Kindergartenbetreuung im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung		
Ganztagsbetreuung vormittags und nachmittags	40,0 Std.	- €
Erweiterte Ganztagsbetreuung über die Mittagszeit	47,5 Std.	35,00 €
B Kleinkindbetreuung		
Halbtagsbetreuung am Vormittag	27,75 Std.	130,00 €
Ganztagsbetreuung über die Mittagszeit	40,0 Std.	205,00 €
Erweiterte Ganztagsbetreuung über die Mittagszeit	47,5 Std.	240,00 €
C Hortbetreuung		
Halbtagsbetreuung am Vormittag	27,75 Std.	85,00 €
Halbtagsbetreuung vormittags und über die Mittagszeit	35,0 Std.	120,00 €
Halbtagsbetreuung über die Mittagszeit und Nachmittags	27,75 Std.	100,00 €
Ganztagsbetreuung über die Mittagszeit	40,0 Std.	135,00 €
Erweiterte Ganztagsbetreuung über die Mittagszeit	47,5 Std.	157,50 €

Artikel 3

§ 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Für Zukaufszeiten wird eine zusätzliche Betreuungsgebühr erhoben. Diese beträgt für die Überbrückung der Mittagszeit 6,00 € (zuzüglich Verpflegungsentgelt). Zur Überbrückung von allgemeiner Betreuungszeit in Härtefällen

- von 1,5 Stunden 6,00 €,
- von 2,5 Stunden 10,00 €
- von 4 Stunden 16,00 €.

Artikel 4

Ein neuer § 2 a wird eingefügt.

§ 2 a Gebühren bei Platzteilung

(1) Die Betreuungsgebühr richtet sich ebenfalls nach der gewählten Betreuungsart und Betreuungszeit nach § 2 mit der Maßgabe, dass die Gebühren hierfür entsprechend der gebuchten Tage anteilig berechnet werden.

(2) Werden bei der Platzteilung die Wochenstunden der angebotenen Betreuungsformen nach § 4 (2) der Benutzungssatzung nicht erreicht, so sind bei der Berechnung der Gebühr immer diese Wochenstunden zugrunde zu legen, d.h. die nicht gebuchten Zeiten sind anteilig zu übernehmen.

Artikel 5

§ 4 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 6

§ 8 der Gebührensatzung wird § 7

Artikel 7

§ 9 der Gebührensatzung wird § 8

Artikel 8

§ 10 der Gebührensatzung wird § 9

Artikel 9

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1.08.2008 in Kraft.

61194 Niddatal, den 12.08.2008

Der Magistrat der Stadt Niddatal

gez. Dr. Hertel
Bürgermeister